

AUF EINEN BLICK | OKTOBER 2024

Mehrdienstleistungen und Supplierungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Lehrverpflichtung beträgt im alten Dienstrecht 20 Werteinheiten, im neuen Dienstrecht 24 Stunden, von denen 22 Stunden als Unterricht zu erbringen sind. Das Unterrichtsausmaß pro Klasse ergibt sich aus der Stundentafeln im Lehrplan. Im Normalfall ergibt sich die Situation, dass eine Lehrkraft mehr als eine volle Lehrverpflichtung unterrichtet. Man spricht im Schuldienst von Mehrdienstleistungen (MDL).

Bei Verhinderung einer Lehrperson hat die Schulleitung eine vorübergehende Änderung des Stundenplanes anzuordnen, bzw durch Einteilung einer Supplierung für die Beaufsichtigung zu sorgen.

In dieser Ausgabe unserer Schriftenreihe erklären wir alle wichtigen Aspekte zur Abrechnung von Mehrdienstleistungen und Supplierungen.

Herzlichst

Ihr FCG BMHS-Team



Barbara Schweighofer-
Maderbacher
b.schweighofer@vbs.ac.at
Tel.: 0676 373 90 20



Daniel
Piller
d.piller@hlw19.at
Tel.: 0676 913 68 08



Andrea
Langwieser
andrea.langwieser@my.goed.at
Tel.: 0664 188 21 41



Sandra
Jansen
sandra.jansen@schulenbf.at



Hartwig
Trummler
h.trummler@hlw19.at

Dauer-Mehrdienstleistungen

Dauernde Unterrichtserteilung (lt. Lehrfächerverteilung) und einrechenbare Nebenleistungen nach §§ 9 (Nebenleistungen), 10 (Einrechnung Erziehertätigkeit), 12 (Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen) BLVG sind zusammenzurechnen. Wenn dabei die 20-WE-Grenze (altes Dienstrecht) bzw. die 22-Wochenstundengrenze (PD) überschritten wird, gebührt für jede zusätzliche WE bzw. Wost (über das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung hinaus) eine Vergütung in Form einer dauernden Mehrdienstleistung. (§§ 47 VBG, 61 GehG)

Wie wird ihr Wert berechnet?

Die Vergütung für eine Mehrdienstleistungsstunde beträgt 1,3 % vom Grundgehalt (§ 61 Abs. 2 GehG). Das Grundgehalt umfasst die Dienstzulagen, die Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung (§§ 12b, 36 GehG,) die Teuerungszulage und die Dienstalterszulage. Der Kinderzuschuss wird nicht hinzugezählt.

Die Vergütung von 1,3% des Gehalts gilt auch für Lehrkräfte mit herabgesetzter Lehrverpflichtung, welche lediglich das Ausmaß der Herabsetzung überschreitet.

Formel:

Grundbezug * 1,3% * Anzahl MDL

Beispiel:

Bezüge	Monat	Anzahl	Wert	Betrag
0001 Grundbezug	04/2024			5.204,60
1402 Kinderzuschuss	04/2024			15,60
4887 Führ. Klassenvorstand	02/2024	1,00		256,60
2111 Mehrleistungsstd. § 61/2	02/2024	23,91		1.617,99

Die MDL werden grundsätzlich im übernächsten Monat ausgezahlt.

$€ 5.204,60 * 1,3\% = \text{gerundet } € 67,67$
 $€ 67,67 * 23,91 = € 1.617,99$

Kommt es bei der Teilnahme an einer Fortbildung bzw einem SCHILF zu einem MDL-Entfall?

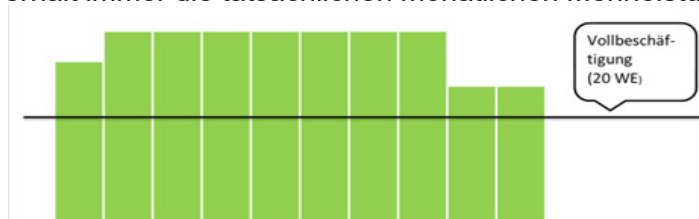
Die Vergütung der Mehrdienstleistungen (MDL) bleibt an bis zu drei der fünf Tage in jedem Schuljahr, an denen die Lehrperson Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht, aufrecht. Ab dem 4.Tag der Fortbildung muss zumindest eine Unterrichtsstunde gehalten werden, damit es am entsprechenden Tag zu keinem MDL-Entfall kommt. Dies kann auch eine Supplierstunde sein. Kommt es zu einem MDL-Entfall, beträgt die Einstellung pro Tag ein Fünftel der wöchentlichen MDL.

Was passiert, wenn sich die Stundenanzahl während des Jahres ändert?

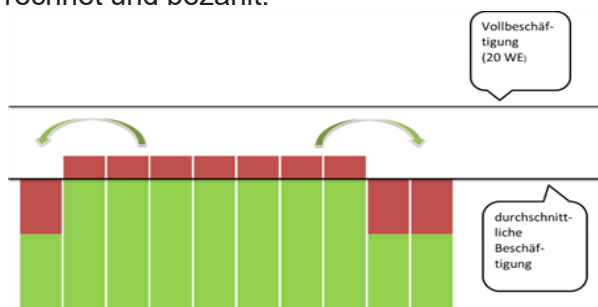
Wenn vor der definitiven Lehrfächerverteilung bereits bekannt ist, dass die Stundenanzahl im Unterrichtsjahr unter einer Vollbeschäftigung fallen wird, wird das Beschäftigungsausmaß angepasst. Dadurch soll über das gesamte Schuljahr die gleiche Höhe des Grundgehaltes gesichert bleiben.

Es gibt drei Hauptvarianten, wie dies gehandhabt wird:

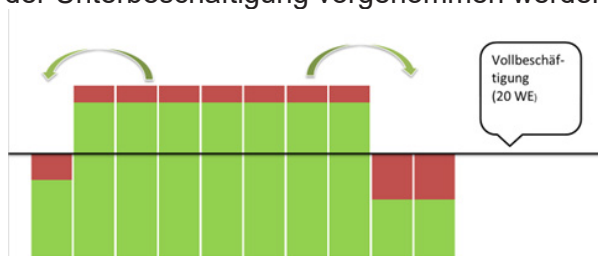
1. Ganzjährig mehr als 20 Werteinheiten (WE) bzw. mehr als 22 Wochenstunden (Wost): Die Lehrkraft ist immer mehr als vollbeschäftigt, das Beschäftigungsausmaß liegt stets über einer Vollbeschäftigung. Sie erhält immer die tatsächlichen monatlichen Mehrleistungsstunden (MDLs) bezahlt.



2. Ganzjährig teilbeschäftigt: Die Lehrkraft ist das ganze Jahr über teilbeschäftigt, das Beschäftigungsausmaß liegt unter einer Vollbeschäftigung. Es wird der Durchschnitt der Beschäftigung über das Jahr berechnet und bezahlt.



3. Wechsel zwischen Unter- und Vollbeschäftigung: In einem Teil des Jahres ist die Lehrkraft überbeschäftigt (mehr als 20 WE/22 Wost), in einem anderen unterbeschäftigt (weniger als 20 WE/22 Wost). Ein rechnerischer Ausgleich findet statt, wobei in Zeiten der Unterbeschäftigung das Besoldungsausmaß auf Vollbeschäftigung aufgefüllt wird und in Zeiten der Überbeschäftigung entsprechende Abzüge zum Ausgleich der Unterbeschäftigung vorgenommen werden, um die sogenannte Glättungsdifferenz auszugleichen.



Nach der definitiven Lehrfächerverteilung werden vorübergehende zusätzliche Unterrichtsstunden aufgesetzt und es erfolgt keine Glättung.

Wie wirkt sich ein Stundentfall auf meine Mehrdienstleistungen aus?

Grundsätzlich gilt, dass bei einer Dienstenteilung von fünf Tagen pro Woche auch für jeden am Dienst verhandeltem Tag ein Fünftel der MDL-Vergütung (bzw. bei einer Dienstenteilung von sechs Tagen pro Woche ein Sechstel) eingestellt wird. Wenn jedoch an einem Unterrichtstag zumindest eine Stunde gehalten wird, kommt es zu keinem MDL-Entfall für diesen Tag. Dabei spricht man von der „Goldenen Stunde“.

Diese wird nicht benötigt bzw. es kommt zu keinem MDL-Entfall, wenn die Stunden durch eine der aufgezählten Ausnahmen entfallen:

-) an schulfreien Tagen lt. Schulzeitgesetz (d.h. an gesetzlichen Feiertagen). Gesetzliche Feiertage sind: 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Herbstferien: 26.10 (Nationalfeiertag) bis 31.10., 1.11. (Allerheiligen), 8.12. (Maria Empfängnis), der 23.12. oder 7.1., wenn sie von der Schulbehörde als schulfrei erklärt werden.

Achtung: Liegt der gesetzliche Feiertag in Ferialzeiten von zumindest einer Woche, so findet diese Begünstigung keine Anwendung, da gem. § 61 Abs. 6 GehG in Ferialzeiten keine MDL gebühren

-) an einzelnen(!) schulautonom freien Tagen

-) wenn die Lehrperson an einer 1-tägigen Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt

-) an bis zu drei der fünf Tage in jedem Schuljahr, an denen die Lehrperson Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht

-) regelmäßig unterrichtsfreier Wochentag nach Dienstenteilung

-) aufgrund eines Dienstauftrages (durch BD/BMBWF) zur Erfüllung einer Tätigkeit, die im gesamtschulischen Interesse liegt, weder zu den lehramtlichen Pflichten zählt noch der einer fünf Tage pro Schuljahr überschreitenden Fort- oder Weiterbildung oder einer sonstigen Ausbildung dient und nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist
-) bei Entfall des Unterrichts durch Ausübung der Funktion als Personalvertreter
-) bei Teilnahme an Besprechungen oder Schulungen für Personalvertreter bzw. für Gewerkschafter
-) amtsärztliche Untersuchungstermine

Supplierstunden

Die Lehrperson hat vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Lehrkräfte zu vertreten. Lehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden als Lehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

Folgende Punkte gilt es zu beachten:

Einzelsupplierregelung: Für Lehrpersonen im alten Dienstrecht gilt, dass zuerst die „Gratis-Supplierstunde“ je Woche erfüllt werden muss dann müssen die 10 weiteren „Gratis-Supplierstunden“ aus dem Supplierpool erfüllt werden dann erst werden die darüberhinausgehenden Supplierstunden vergütet. (Der Pool wird bei Herabsetzung der Lehrverpflichtung entsprechend aliquotiert)

Für Lehrpersonen im PD gilt, dass zur Vertretung einer vorübergehend gehinderten Lehrperson für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine fixe Vergütung gebührt. (Für Lehrpersonen mit verminderter Lehrverpflichtung wird entsprechend aliquotiert)

Höhe der Abgeltung (2024): Einzelsupplierung I1 = € 47,50, I2 = € 40,50 und PD = € 47,50 je Einzelsupplierung.

Stunden der Aufsichtsführung bei Klausurprüfungen im Rahmen abschließender Prüfungen gelten als Vertretungsstunden.

Wird statt einer stundenplanmäßigen Unterrichtseinheit eine Aufsichtsstunde (z.B. Maturaaufsicht statt Geschichte in einer 2. Klasse, die auf Sportwoche ist) gehalten, gilt die Lehrverpflichtung als erfüllt. Daher besteht keinerlei Anspruch auf Abgeltung = Stattstunde.

Sollte absehbar sein, dass die Vertretung länger als zwei Wochen andauern wird, muss die Lehrfächerverteilung entsprechend angepasst werden! Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich nicht mehr um eine Einzelsupplierung, sondern um eine dauerhafte Vertretungsregelung (**Dauermehrdienstleistung**). Die Bezahlung von MDL erfolgt in diesem Fall allerdings nicht rückwirkend.

Warum gibt es die Supplierbereitschaft?

Schulleitungen sind gemäß § 56 SCHUG verpflichtet, für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen und eine Diensterteilung zu treffen. Die Befolgung derartiger Anweisungen zählt zu den Dienstpflichten. An vielen Schulen werden daher Supplierbereitschaften eingeteilt, um die Beaufsichtigung von unbesetzten Klassen sicherzustellen. Die Methode zur Einteilung von Supplierungen sowie das Ausmaß der Supplierbereitschaft sind eine Vereinbarung zwischen Schulleitung und Personalvertretung. Dabei ist die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes auf der einen Seite und die gleichmäßige Belastung der Lehrpersonen auf der anderen Seite zu berücksichtigen.